

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 1197/2018 vom 07.12.2018

Neunte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 06.12.2018 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene festgelegte Gebührensatz wird wie folgt geändert:

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick (ehem. Firma Barfuss GmbH, Oer-Erkenschick)

Tierart	je Tier ab 01.01.2017
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,13 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,13 €

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Tierart	je Tier ab 01.01.2017
Schwein / Wildschwein < 25 kg	2,54 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	2,54 €

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende neunte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 06.12.2018 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 06.12.2018

gez. Cay Süberkrüb
Landrat